

# RS Vwgh 1987/10/22 87/09/0184

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1987

## Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

DGO Graz 1957 §112;

DGO Graz 1957 §113 Abs1 Satz1;

DGO Graz 1957 §113 Abs3;

DGO Graz 1957 §92 Abs1 Satz1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der aus § 113 Dienstordnung und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz abzuleitende Grundsatz der Unmittelbarkeit bedeutet, daß der zur Entscheidung berufene Disziplinarsenat, der ein Erkenntnis fällt, die rechtserheblichen Beweise selbst aufnehmen und solcherart den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar vernehmen muß. Dieser Grundsatz verbietet die Verwendung eines Verhandlungstoffes, der nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Er ist verletzt, wenn ein Senatsmitglied an jenem Teil der mündlichen Verhandlung, in dem fünf Zeugen vernommen worden sind, nicht teilnimmt.

## Schlagworte

Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090184.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)